

**Allgemeinverfügung der Stadt Villingen-Schwenningen
über die Aufhebung
der 'Allgemeinverfügung der Stadt Villingen-Schwenningen über das Verbot
von Veranstaltungen und Ansammlungen ab 100 Personen zur Eindämmung
der Verbreitung des Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV-2' vom 13.03.2020**

Die Stadt Villingen-Schwenningen erlässt aufgrund von § 49 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

Die 'Allgemeinverfügung der Stadt Villingen-Schwenningen über das Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen ab 100 Personen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV-2' vom 13.03.2020 wird mit Wirkung vom 19.03.2020 aufgehoben.

I. Begründung

Durch die 'Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)' vom 17.03.2020 wurden für das gesamte Land Baden-Württemberg einheitlich geltende Regelungen erlassen, um die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 einzudämmen.

Um widersprüchliche Regelungen zu vermeiden und für Rechtssicherheit zu sorgen, ist die 'Allgemeinverfügung der Stadt Villingen-Schwenningen über das Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen ab 100 Personen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV-2' vom 13.03.2020 aufzuheben.

Die Aufhebung basiert auf § 49 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 2 LVwVfG.

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird am 18.03.2020 gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung ortsüblich bekanntgemacht. Sie tritt am 19.03.2020 in Kraft (§ 41 Abs. 4 LVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen abgerufen oder im Original beim Bürgeramt, Auf der Steig 6, 78052 Villingen-Schwenningen, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Villingen-Schwenningen, 18.03.2020

Jürgen Roth